



Vergütung der Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten zum 1. Oktober 2020 in Einheitlichen Bewertungsmaßstab überführt

Da die Entnahme eines Abstrichs zum Nachweis des SARS-CoV2 bei symptomatischen Patienten bisher nicht gesondert vergütet werden konnte, hat die KVWL im Honorarverteilungsmaßstab eine Regionallösung geschaffen (siehe KVWL-Telegramm vom 17. September 2020). Diese stellt im vierten Quartal eine Vergütung in Höhe von 10 Euro bzw. samstags in Höhe von 15 Euro je Abstrich zusätzlich zur Versicherten-/Grund- und Vorhaltepauschale sicher.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 525. Sitzung Anfang dieser Woche wird die Regelung der KVWL nun größtenteils in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) überführt. Ab dem 1. Oktober 2020 gilt Folgendes:

Die Entnahme eines Abstrichs bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer SARS-CoV-2-Infektion im Zusammenhang mit dem etablierten PCR-Nachweis (GOP 32816, 32811) oder mit einem im 4. Quartal erwarteten Antigen-nachweis (GOP 32779) kann mit der **GOP 02402** (Wert rund 8 Euro) abgerechnet werden.

WICHTIG! Point-of-Care-Schnelltests (Untersuchungen mittels vorgefertigter Reagenzträger) sind weiterhin **nicht** abrechnungsfähig.

GOP 02402 (Wert 8 Euro, ab 1. Oktober 2020)

Zusatzpauschale für die Entnahme eines Abstrichs zum Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test (GOP 32816, GOP 32811) oder zukünftig durch einen zulässigen Antigentest (GOP 32779)

Leistungsinhalt: Abstrichentnahme, Gespräch im Zusammenhang mit einer möglichen Testung, Ergebnismitteilung, Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses

- ▶ Bei Hinweis durch Corona-Warn-App: Buchstabe A anfügen (**02402A**)
- ▶ Berechnungsfähig höchstens viermal im Behandlungsfall
- ▶ **Die KVWL stockt die Vergütung** für die GOP 02402 im vierten Quartal 2020 automatisch **auf 10 Euro** und an Samstagen **auf 15 Euro auf**. Dazu müssen die Ziffern 97040 und 97042 (s. KVWL-Telegramm vom 17.09.2020) **nicht** durch die Praxis erfasst werden.
- ▶ Wichtig: **Unbedingt 88240 ansetzen!**

GOP 02403 (Wert 7 Euro, ab 1. Oktober 2020)

- ▶ Zuschlag zur GOP 02402
- ▶ Nur berechnungsfähig, sofern keine Versicherten-/Grund- und/oder Konsiliar- oder Notfallpauschale berechnungsfähig ist (höchstens viermal im Behandlungsfall).

Praktische Umsetzung:

1. *Abrechnungspositionen bei symptomatischen Patienten:*
Grund-/Versicherten- oder Notfallpauschale - **88240** - 32006 - **02402 / 02402A**

2. *Abrechnungspositionen bei Patienten mit Corona-Warn-App:*
02402A - **02403** - 32006

Bitte beachten Sie auch unsere
AKTUALISIERTEN Abrechnungsleitfäden unter
www.kvwl.de/coronavirus